

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Stellungnahme **des Landes Rheinland-Pfalz** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	RP	Art. 1 Nr. 2		red.	Ergänzung Komma: „...Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen...“		
2	RP	Art. 1 Nr. 3 Buchstabe h Abs. 23		red.	Hinter dem Wort „Heizwerte“ ist die Klammer zu ergänzen.		
3	RP	Art. 1 Nr. 3 Buchstabe j Abs. 25		red.	Hinter dem Wort „Nennkapazität“ Ergänzung der Worte „im Sinne dieser Verordnung ist“		
4	RP	Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a		te	Hinsichtlich der Forderung nach Installation einer Radioaktivitätserkennung bitten wir, ggf. auch unter Einbindung der für den Strahlenschutz zuständigen Fachleute in Ihrem Haus, um Prüfung, inwieweit zur Erleichterung des Vollzuges, auch aus Sicht des Betreibers, weitere Konkretisierungen vorgenommen werden können, vor allem im Hinblick auf folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Empfindlichkeit der Portalmessanlage, • Fähigkeit zur Nuklidifferenzierung – v.a. im Hinblick auf medizinische/ kurzlebige Nuklide, 		

¹ Art des Kommentars: **allg** = allgemein; **te** = technisch; **red** = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Abklingflächen, Anforderungen an Abklingflächen. <p>Zu bedenken ist, dass bei radioaktiven Funden Müllfahrzeuge nicht zurückgewiesen werden dürfen, d.h. der Abfall muss an einer konkreten Stelle abgelagert und separiert werden, um die Quelle zu finden. In vielen Fällen dürfte auch ein reines Abklingen ausreichend sein.</p>		
5	RP	Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a) bb)		Allg.	Es wird vorgeschlagen, die vorgesehenen neuen Sätze zum Abgasreinigungssystem sowie zum Umweltmanagementsystem/ Umweltleistung“ in jeweils separaten Absätzen zu verankern. Begründung: Der Absatz 1 befasst sich in insgesamt drei Sätzen mit dem Boden- und Grundwasserschutz. Bei Einfügen der neuen Sätze würde dieser Zusammenhang nicht mehr bestehen.		
6	RP	Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a) bb) in Verbindung mit Nr. 27 (Anlage 6)		Allg.	Anlage 6, in der anhand zahlreicher Kriterien die zu erfüllenden Anforderungen an ein UMS beschrieben werden, sofern kein EMAS-zertifiziertes UMS vorliegt, sollte zur Entlastung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden gestrichen werden. Stattdessen sollte direkt gefordert werden, dass ein nach EMAS zertifiziertes oder ein vergleichbares, nach einschlägiger DIN-Norm zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzurichten ist. Die Überprüfung, ob das UMS den gesetzlichen		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<p>Anforderungen entspricht, sollte auf Externe übertragen werden, z.B. auf Umweltgutachter. Die Ergebnisse der Audits sind den Behörden vorzulegen.</p> <p>Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass viele Unternehmen bereits standortbezogene UMS eingeführt haben, die auch die einzelne Anlage mit einbeziehen. Für diesen Fall sollte auf die Einführung eines anlagebezogenen UMS verzichtet werden.</p>		
7	RP	Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b		Allg.	<p>§ 8 Abs. 2 soll offenbar auch für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen gelten. Die Emissionsgrenzwerte für Abfallmitverbrennungsanlagen ergeben sich allerdings aus § 9 der 17. BImSchV. Dort ist u.a. geregelt, in welchen Fällen die Anforderungen des § 8 für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten. Diese Systematik sollte beibehalten werden, die Ausnahmetatbestände für Abfallmitverbrennungsanlagen somit in § 9 verortet werden.</p>		
8	RP	Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a) aa)		Allg.	<p>Entsprechend der Vorlage soll der zu ergänzende Satz nach Satz 1 eingefügt werden. Die Bildung von TMW aus den HMW ist allerdings erst in Satz 3 geregelt. Deshalb sollte der zu ergänzende Satz, der die Ungültigkeit von TMW betrifft, als Satz 4 vorgesehen werden.</p>		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
9	RP	Art. 1 Nr. 12 Buchstabe b)			Folgeänderung bei Änderung entsprechend lfd. Nr. 8 (Absatz 1 Satz 2 muss ggf. Absatz 1 Satz 4 lauten)		
10	RP	Art. 1 Nr. 12 Buchstabe c)		Allg.	Statt Verweis auf § 16 Abs. 8 sollte auf § 16 Abs. 7 verwiesen werden.		
11	RP	Art. 1 Nr. 13 Buchstabe b) bb)		Red.	Korrekturen: <ul style="list-style-type: none"> - „-mitverbrennungsanlage“ statt „-mitverbrennungsanlagen“ - Ergänzung des Wortes „von“ vor dem Wort „einer“ - Leerzeichen zwischen den Worten „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ und „bekannt“ - „Distickstoffmonoxid“ statt „Distickstoffomonxid“ 		
12	RP	Art. 1 Nr. 13 Buchstabe c)		Allg.	Anlage 1 regelt Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe, aber keine Messungen. Deshalb sollte Satz 6 (neu) wie folgt ergänzt werden: „Sollte die periodische Messung von Stoffen nach Anlage 1 Buchstabe c“		
13	RP	Art. 1 Nr. 13 Buchstabe c)		Allg.	Messungen für Dioxine und Furane nach Anlage 2a beziehen sich nur auf Abfallverbrennungsanlagen, nicht dagegen auf Abfallmitverbrennungsanlagen. Ist das korrekt?		
14	RP	Art. 1 Nr. 15 § 20a (neu) Abs. 1		Allg.	Abs. 1 regelt, dass neben den Emissionen von Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff auch die Emissionen von „PCDD/F“ nach Anlage 1		

